

68. 1. Steht das Recht, einen Sparkassenbeamten aus seinem Dienstverhältnis auf Ersatz des Schadens in Anspruch zu nehmen, den er der Sparkasse durch schuldhaftige Verletzung seiner Dienstpflichten zugefügt hat, dem Gewährverband oder der Sparkasse zu? Worauf geht der Anspruch des Gewährverbandes gegen den Sparkassenbeamten?

2. Kann sich der Leiter der Sparkasse, der im Widerspruch zu ihrer Satzung und dem Beschlusse des Vorstandes Gelder der Sparkasse an einen Darlehnsnehmer auszahlt, zu seiner Entlastung auf eine Anweisung des Vorsitzenden des Vorstandes zur Auszahlung berufen?

Preuß. Verordnung über die Sparkassen usw. vom 20. Juli/4. August 1932 (G.S. S. 241/275) — SpWD. — §§ 1, 2, 3, 5, 9. Bestimmungen des Ministers des Innern, des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe über die Durchführung und Ausführung der Verordnung über die Sparkassen usw. vom 12. August 1932 (MBlB. S. 817) — DuWSt. — Musterfagung für Sparkassen vom 26. August 1932 (MBlB. S. 853) i. d. F. vom 27. Dezember 1934 (Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit 1935 S. 2) — MuSa. — § 2 Abs. 2, §§ 5, 8, 9, 29 Abs. 1 Satz 4.

III. Zivilsenat. Urt. v. 13. September 1943 i. S. Stadtsparkasse K. (Kl.) w. J. (Bekl.). III 65/43.

I. Landgericht Landsberg a. d. W.
II. Kammergericht Berlin.

Der Beklagte war eine Reihe von Jahren bis zum 26. September 1935 Leiter der Klägerin, seit Oktober 1934 mit dem Titel „Sparkassendirektor“. Die Klägerin hatte einer Maschinenfabrik und Eisengießerei (in der Folge kurz K&MGis genannt) gegen Sicherung einen Kredit in Höhe von 15 000 RM. eingeräumt. Auf deren Bitte um Bewilligung eines weiteren Kredits von 15 000 RM. faßte der Vorstand der Klägerin am 6. April 1934 den Beschluß: „Der Kredit wird bis zur Höhe von 10 000 RM. (25 000 RM. Gesamtkredit) genehmigt unter Bürgschaftsübernahme der Stadtgemeinde K.“ Die Klägerin erhielt von der Stadtgemeinde eine Bürgschaftsurkunde vom 20. April 1934 aus-

gehündigt; zu der Bürgschaft hatte die Aufsichtsbehörde die Genehmigung noch nicht erteilt. In der Folge leistete der Beklagte — wie er behauptet, auf Anweisung P., des Bürgermeisters und damaligen Vorsitzenden des Vorstandes — auf den neuen Kredit an und für die RUMGis Zahlungen in Höhe der 10 000 RM. Später, im Jahre 1935, räumte die Klägerin der RUMGis gegen Sicherheiten und Abtretungen noch weiteren Kredit bis zur Gesamthöhe von 60 000 RM. ein. Am 11. September 1937, als die Schuld der RUMGis an die Klägerin 36 000 RM. betrug, stellte jene die Zahlungen ein. Bei Verteilung der Masse fiel die Klägerin mit ihrer gesamten Forderung aus. Als sie darauf die Stadt K. aus der Bürgschaft vom 20. April 1934 in Anspruch zu nehmen versuchte, berief sich diese auf die Ungültigkeit der Bürgschaft wegen Fehlens der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Der Schaden, welcher der Klägerin aus ihrer Verbindung mit der RUMGis erwachsen ist, betrug im November 1940 noch 28 091,38 RM. In Höhe von 10 000 RM. macht die Klägerin den Beklagten verantwortlich, weil er auf den zweiten Kredit für die RUMGis Zahlungen geleistet habe, ohne daß die Bürgschaft der Stadtgemeinde Gültigkeit erlangt habe.

Der Beklagte behauptet: P. als damaliger Vorsitzender des Vorstandes habe ihn angewiesen, die Zahlungen auf den zweiten Kredit für die RUMGis ohne Rücksicht darauf zu leisten, daß die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu der Bürgschaft der Stadtgemeinde noch fehle. Die Klägerin habe seine Handlungsweise gebilligt und auf seine Inanspruchnahme wegen des Schadens verzichtet. Ferner hat er Verjährung und Verwirkung des Anspruchs eingewendet, auch vorgebracht, die Klägerin treffe insofern das überwiegende Verschulden an der Entstehung des Schadens, als sie nicht vor der Eröffnung des Konkursverfahrens über die RUMGis auf das Anerbieten des Kaufmanns F. eingegangen sei, deren Geschäft bei voller Schadloshaltung der Klägerin wegen des von ihr gewährten Kredits zu übernehmen, wozu er auch wirtschaftlich in der Lage gewesen sei. Auch sei kein Schaden vorhanden, weil bei dem Zustandekommen einer gültigen Bürgschaft die Stadtgemeinde K., der die Klägerin wirtschaftlich eingegliedert sei, den Verlust erlitten haben würde.

Beide Vordergerichte haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

G r ü n d e :

Die Klägerin besitzt und besaß zu der hier in Betracht kommenden Zeit nach §§ 1, 2 der preussischen Sparkassenverordnung, nach Einführung der Mustersatzung für sie, eigene Rechtspersönlichkeit, ist also berechtigt, in ihrer Person erwachsene Ansprüche geltend zu machen. Damit ist aber noch nicht ihr Recht gegeben, den Beklagten aus seinem Dienstverhältnis wegen schuldhafter Verletzung seiner Dienstpflichten in Anspruch zu nehmen.

Nach § 9 Abs. 1 SpWD., Nr. 9 DuVWest. und § 9 MuSa., damit übereinstimmend § 9 der Satzung der Klägerin, steht der Sparkassenbeamte in einem Beamtendienstverhältnis nicht zur Sparkasse, sondern zu ihrem Gewährverbande. Dieser hat zwar nach § 9 Abs. 2 SpWD. der Sparkasse Beamte und Angestellte in der erforderlichen Zahl zur Dienstleistung bei ihr (Nr. 9 zweiter Halbsatz DuVWest.) zur Verfügung zu stellen; aber dadurch wird kein Dienstverhältnis jener zu ihr begründet, wie z. B. auch im Arbeitsrecht bei der Entlehnung von Arbeitern eines Unternehmens diese in kein Arbeitsverhältnis zu dem Entlehnenden treten (RUG. Bd. 23 S. 206; RGZ. Bd. 170 S. 216 [218]). In demselben Sinne hat sich auch bereits das Reichsarbeitsgericht in mehreren Entscheidungen ausgesprochen (RUG. Bd. 18 S. 176 [178/179], Bd. 20 S. 59 [60/61], Bd. 21 S. 1 [3/4], Bd. 25 S. 219 [221]). Danach ist zunächst nur der Gewährverband als Dienstherr berechtigt, einen Anspruch aus dem Dienstverhältnis gegen den Sparkassenbeamten zu erheben.

Dieser Anspruch geht im Fall einer Schädigung der Sparkasse durch schuldhaft dienstpflichtwidriges Verhalten des Sparkassenbeamten unmittelbar auf Schadloshaltung der Sparkasse. In entsprechender Anwendung des im bürgerlichen Recht anerkannten Rechtsgebankens, daß, wenn jemand ein eigenes Interesse an der Schadloshaltung eines dritten Geschädigten hat oder er dessen Interessen wahrzunehmen hat, ihm das Recht zusteht, von dem Schädiger den Ersatz des Schadens an den Dritten zu verlangen, ist dieses Recht des Gewährverbandes auf Leistung des Schadenersatzes durch den Sparkassenbeamten an die Sparkasse anzunehmen. Denn der Gewährverband, der darauf halten muß, daß die der Sparkasse zur Verfügung gestellten Beamten und Angestellten ihre dienstlichen Obliegenheiten bei ihr ordnungsmäßig verrichten, und dem um so mehr daran gelegen ist, die

Sparkasse vor Schädigungen durch sie in Wahrnehmung ihres Dienstes bewahrt zu sehen, als er nach § 3 SpWD., Nr. 5 DuA-Best. und § 2 Abs. 2 MuSa. ihren Gläubigern unbeschränkt haftet, soweit sie aus dem Sparkassenvermögen keine Befriedigung erlangen können, besitzt solches Interesse an der Schadloshaltung der Sparkasse im Fall ihrer Schädigung durch die Beamten und Angestellten bei Ausübung ihres Dienstes. Das gilt im besonderen auch in einem Falle der vorliegenden Art, wo der Gewährverband der Sparkasse auf Grund des Art. 131 WeimVerf. in Verbindung mit § 839 BGB. wegen schuldhafter Verletzung von Amtspflichten hoheitlicher Art durch den Sparkassenbeamten für den ihr daraus erwachsenen Schaden haften würde.

Erhebt aber nicht der Gewährverband selbst, sondern die Sparkasse den Anspruch auf Schadenersatz gegen den Beamten, so ist sie angesichts der engen sachlichen und persönlichen Verbindung zwischen ihr und dem Gewährverbande regelmäßig als von diesem ermächtigt anzusehen, den Anspruch des Gewährverbandes im eigenen Namen durchzuführen. Die Sparkasse macht dann nicht einen eigenen Anspruch gegen den Beamten geltend, sondern einen solchen des Gewährverbandes. Diese Erwägung liegt, ohne daß dies besonders zum Ausdruck gebracht worden wäre, ersichtlich auch der im Urteil RGZ. Bd. 151 S. 401 (404) vertretenen Ansicht zugrunde, daß bei der Ver selbständigung der Sparkasse mit der gesetzlichen Übertragung des bisherigen Sondervermögens (Sparkassenvermögens) des Gewährverbandes auf die Sparkasse auch Schadenersatzansprüche übergegangen sind, die einem preussischen Kommunalverbande gegen seinen Landrat zustanden, weil dieser als Vorsitzender des Vorstandes der Kreis-Sparkasse durch satzungswidrige Kreditgeschäfte den Kreis geschädigt hatte.

Nach dem gegebenen Sachverhalt bestehen keine Bedenken, diese stillschweigende Ermächtigung der Klägerin durch den Gewährverband, die Stadtgemeinde K., zur Geltendmachung des Anspruchs gegen den Beklagten auf Leistung des Ersatzes des von ihm der Sparkasse schuldhafterweise zugefügten Schadens anzunehmen. Damit ist nach dem Dargelegten die Sachbefugnis der Klägerin als gegeben anzusehen.

Der aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39), dem

1. Juli 1937, stammende Anspruch beurteilt sich gemäß § 23 Nr. 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 13. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1421) nach dem früheren Recht, d. i. nach §§ 88 flg. II 10 WR., wonach der Beamte mit der im § 91 das. bestimmten Einschränkung jedes bei der Führung seines Amtes begangene Versehen zu vertreten hat, das bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen.

Die Klage wirft dem Beklagten vor, daß er in Verfolg des Beschlusses des Vorstandes der Klägerin, bei Übernahme der Bürgschaft hierfür durch die Stadtgemeinde den Kredit der RUMGis von 15 000 RM. auf 25 000 RM. zu erhöhen, die weiteren 10 000 RM. ohne das Vorliegen der aufsichtsbehördlich genehmigten Bürgschaft an die RUMGis ausgezahlt habe. Das Berufungsgericht erachtet in Übereinstimmung mit dem Landgericht hier keine schuldhaftige Verletzung seiner Amtspflichten durch den Beklagten für gegeben, weil er vom Bürgermeister der Stadt und damaligen Vorsitzenden des Vorstandes der Klägerin angewiesen worden sei, das Geld schon vor der Beschaffung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Bürgschaft der Stadtgemeinde an die RUMGis zu zahlen.

Diese Rechtsauffassung wird von der Revision zu Recht als rechtsirrig angegriffen. Sie zeigt eine Verkennung der Pflichten eines Sparkassenleiters und seiner Stellung zum Vorsitzenden des Sparkassenvorstandes und Bürgermeister des Gewährverbandes. Während der Vorstand der Sparkasse nach § 5 Abs. 2 der Satzung über alle Angelegenheiten der Sparkasse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt, die laufende Geschäftsführung des Leiters der Sparkasse beaufsichtigt und die im § 8 vorgesehene Geschäftsanweisung erläßt, führt der Leiter der Sparkasse nach § 8 der Satzung verantwortlich die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzungen, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsanweisung. Der Leiter der Sparkasse handelt hiernach innerhalb seines Aufgabenbereichs in eigener Verantwortung; er hat dabei die für seine Tätigkeit maßgeblichen Bestimmungen und Regelungen zu beachten, deren Kenntnis von ihm zu verlangen ist, wie von jedem Beamten das für die Ausübung des Amtes

erforderliche Maß von Wissen vorauszusetzen ist (RGZ. Bd. 156 S. 34 [51]; Urt. III 51/40 des erkennenden Senats vom 28. Februar 1941 in DR. Ausg. A 1941 S. 1457 Nr. 12). Aus der in erster Reihe zu beachtenden Satzung kommt für den gegenwärtigen Fall die Bestimmung des § 29 Abs. 1 Satz 4 in Betracht, wonach von der Sparkasse Darlehen an Private unter Bürgschaft des Reiches, eines deutschen Landes oder eines kommunalen Verbandes gewährt werden können. Entsprechend dieser Bestimmung hatte auch der Vorstand der Klägerin der RkMGis den weiteren Kredit von 10 000 RM. unter der Bürgschaft der Stadtgemeinde K. bewilligt. An jene Bestimmung der Satzung und an diesen Beschluß des Vorstandes, zu dessen Aufgabe nach § 5 Abs. 2, § 8 Abs. 1 zweiter Halbsatz der Satzung die Entscheidung über die Bewilligung von — nicht zu den laufenden Geschäften zu rechnenden — Krediten gehört, war der Beklagte als Leiter der Klägerin bei der Auszahlung der Gelder an die RkMGis gebunden. Das mußte ihm bewußt sein. Weiter mußte er, weil das mit zum Rüstzeug des Leiters einer Sparkasse gehört, sich darüber im klaren sein, daß die Bürgschaft der Stadtgemeinde zu ihrer Gültigkeit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedurfte (§ 74 des am 1. Januar 1934 in Kraft getretenen preußischen Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 [GS. S. 442], ebenso jetzt § 78 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 [RGBl. I S. 49]). Nach der im angefochtenen Urteil getroffenen Feststellung war ihm das auch bekannt. Er durfte demgemäß die Auszahlung der Gelder nicht vor dem Vorliegen einer gültigen Bürgschaft der Stadtgemeinde, d. h. vor der Nachbringung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Bürgschaft, vornehmen. Dadurch, daß er dennoch die Gelder vorher auszahlte, handelte er schuldhaft pflichtwidrig.

Auf eine Anweisung des Bürgermeisters und Vorsitzenden des Vorstandes der Klägerin Pr., schon vor Einholung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Bürgschaft auf den neuen Kredit hin Gelder an die RkMGis auszuführen, kann sich der Beklagte, entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts, nicht berufen. Zwar war der Vorsitzende des Vorstandes der Klägerin nach der Geschäftsanweisung berechtigt, dem Leiter der Sparkasse Weisungen zu erteilen, und diese Weisungen waren, wie es in der Geschäftsanweisung heißt, für ihn verbindlich. Das gilt aber nur,

soweit jener sich im Rahmen seiner Zuständigkeit hielt. Soweit er dabei die für ihn bestehenden gesetzlichen und satzungsgemäßen Schranken erkennbar überschritt, war der Beklagte als Leiter der Sparkasse nicht gehalten, seine Weisungen zu befolgen, und durfte er bei Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten ihnen nicht entsprechen. Schon nach allgemeinen Grundsätzen des Beamtenrechts ist der Beamte nicht verpflichtet, offenbar gesetzwidrigen Anordnungen des Vorgesetzten nachzukommen. So weit geht die Gehorsamspflicht nicht (vgl. Ur. 3 D 215/25 des Reichsgerichts vom 21. Juli 1925 in JW. 1925 S. 2775 [2777] Nr. 1; vgl. auch jetzt § 7 Abs. 2 DVBG.). Nach der Geschäftsanweisung für den Leiter der Sparkasse ist diesem zudem noch ausdrücklich die Pflicht auferlegt, die bestehenden Gesetze und Verordnungen wie die Satzung der Sparkasse . . . zu beachten und sich an die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vorstandes der Sparkasse zu halten. Dazu tritt dann freilich, aber nur in deren Rahmen und Ausführung, das Weisungsrecht des Vorsitzenden des Sparkassenvorstandes an ihn.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Klägerin war also nicht berechtigt, entgegen dem Beschlusse des Vorstandes, ohne Vorliegen der rechtsgültigen Bürgschaft und entgegen § 29 Abs. 1 Satz 4 der Satzung Anweisung auf Auszahlung der Gelder an die KÜMGis zu geben. Nebenabwägungen, wie: die Auszahlung der Gelder sei zur Aufrechterhaltung des Betriebs der KÜMGis und zur Milderung der Arbeitslosigkeit notwendig gewesen, und man habe dabei den Bestrebungen der maßgebenden Stellen, die Arbeitslosigkeit zu beseitigen, Rechnung tragen müssen, sind nicht geeignet, den Beklagten zu entlasten. Für die Wahrnehmung seines Amtes mußte für ihn die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte der Sparkasse in einer Weise, welche die Sicherheit der Spareinlagen nicht gefährdete und die Sparer nicht schädigte, — welchem Ziele jene gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen dienen — die allein maßgebende Richtschnur sein, von der er durch anderweitige Erwägungen ohne schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Amtspflichten nicht abweichen konnte. Das hat auch in ungewöhnlichen Zeiten zu gelten; gerade in ihnen beanspruchen wohlertwogene, der Sicherheit von Spareinlagen dienende gesetzliche und satzungsmäßige Bestimmungen ihre uneingeschränkte Geltung.

Das pflichtwidrige Verhalten des Beklagten hätte nur durch den Vorstand selbst, durch ausdrücklichen, dieses Vorgehen billigenden Beschluß oder durch stillschweigende Billigung, gedeckt werden können. Dann ist freilich, wie in der Rechtsprechung anerkannt ist (vgl. die Urteile des erkennenden Senats III 453/27 vom 18. Mai 1928 in RVerwBl. Bd. 50 S. 402, III 97/31 vom 26. Januar 1932 in HR. 1932 Nr. 1382), der Leiter der Sparkasse wegen seines satzungswidrigen Verhaltens der Sparkasse gegenüber entlastet und die Sparkasse kann ihn dieserhalb wegen eines ihr etwa entstandenen Schadens nach Treu und Glauben nicht verantwortlich machen. Ein entsprechender Beschluß des Vorstandes der Klägerin liegt nicht vor. (Weiter wird ausgeführt, daß sich aus dem vom Berufungsgericht geprüften Sachverhalt, entgegen dessen Ansicht, auch keine stillschweigende Billigung des Verhaltens des Beklagten durch den Vorstand ergibt. Dann wird fortgefahren:)

Das angefochtene Urteil beruht hiernach in beiden Gründen, aus denen es zur Verneinung des Klageanspruchs gelangt, auf Rechtsirrtum, der zur Aufhebung des Urteils nötigt. Die Sache ist aber nicht zur Endentscheidung reif. Es bleibt die Behauptung des Beklagten zu prüfen, die Klägerin sei auf das vor der Konkursöffnung der K&M&G gemachte Anerbieten des Kaufmanns F., das Geschäft der K&M&G bei voller Schadloshaltung der Klägerin wegen des ihr gewährten Kredits zu übernehmen, nicht eingegangen. Wäre ein solches Anerbieten tatsächlich gemacht worden und war F. wirtschaftlich in der Lage, die Klägerin schadlos zu halten, dann träfe die Klägerin nicht nur ein eigenes Verschulden an der Entstehung des behaupteten Schadens, wie der Beklagte meint, sondern es würde weiter überhaupt an einer Voraussetzung für die Klage gegen den Beklagten fehlen. Nach § 91 II 10 WR. findet die Vertretung des Beamten für sein Amtsversehen nur dann statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel mehr übrig ist, wodurch den nachteiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte. Zu den hier gedachten gesetzmäßigen Mitteln gehört — wie jetzt nach der insoweit gleichen Bestimmung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. — die Möglichkeit, und zwar auch eine solche tatsächlicher Art, den Schaden von anderer Seite ersetzt zu erlangen. Dabei ist der gegenwärtigen Möglichkeit zur Erlangung anderweitigen Er-

sageß die frühere, aber schuldhafterweise nicht ausgenutzte Möglichkeit gleichzusetzen (RGZ. Bd. 145 S. 56 [69], Bd. 158 S. 277 mit Nachweisung).

(Die weiteren Ausführungen betreffen die übrigen Einwendungen des Beklagten.)